

**4. Änderungssatzung vom 19.03.2010
zur Satzung über den Rettungsdienst
des Rheinisch-Bergischen Kreises
vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S 750) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

- (1) § 6 Abs. 1, Gebührentarif A, Ziffer 3.3 „NEF des Oberbergischen Kreises“
wird zum 01.10.2009 geändert auf 160,00 €
- (2) § 6 Abs. 1, Gebührentarif A, Ziffer 3.2 „NEF der Stadt Wermelskirchen“
wird zum 01.01.2010 geändert auf 151,00 €
- (3) § 6 Abs. 1, Gebührentarif A, Ziffer 3.4 „NEF der Stadt Leverkusen“
wird zum 01.01.2010 geändert auf 165,00 €
- (4) § 6 Abs. 1, Gebührentarif A, Ziffer 4.4 „Notarzt der Stadt Leverkusen“
wird zum 01.04.2010 geändert auf 123,00 €
- (5) Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.11.2009 bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 19.03.2010

gez.

Menzel
Landrat

Aushang 27.03.-03.04.2010